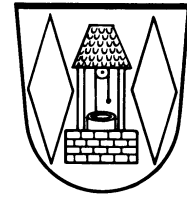


# - Entwurf -

## Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



## Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen

der Gemeinde Grasbrunn  
(Baumschutzverordnung)

Vom ....

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 (bei Landratsämtern Art. 45 Abs. 1 Nr. 4) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt die Gemeinde Grasbrunn.

### § 1 Schutzgegenstand

Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile wird geschützt.

### § 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

### § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Grasbrunn zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

## **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind. Satz 1 gilt nicht für Bäume, welche durch bereits existierende qualifizierte Bebauungspläne geschützt sind, auch wenn der Stammumfang kleiner als 100 cm ist. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
2. Obstbäume,
3. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
4. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  4. ein Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter gesetzlich verpflichtet ist, Bäume zu verändern, oder
  5. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
  6. die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht eine entsprechende Maßnahme erfordert.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
  2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
  3. Die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

## **§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfrist näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen

erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt ..... am in Kraft.

Grasbrunn, den

Klaus Korneder  
Erster Bürgermeister